

**Rechtssache C-41/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

26. Januar 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Consiglio di Stato (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung**

26. Januar 2023

**Kläger und Berufungskläger**

AV

BT

CV

DW

**Beklagter und Berufungsbeklagter**

Ministero della Giustizia (Italien)

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Anerkennung des Anspruchs der Kläger, die ehrenamtliche Richter bzw. Staatsanwälte sind, auf (1) ein unbefristetes abhängiges Arbeitsverhältnis mit der öffentlichen Verwaltung, namentlich mit dem Ministero della Giustizia (Justizministerium), zu denselben wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen, die für Berufsrichter und -staatsanwälte gelten, und zwar durch die Aufnahme in die Liste der Berufsrichter bzw. Berufsstaatsanwälte entsprechend ihrem Dienstalter; (2) Gewährung einer Tagesvergütung, die im Verhältnis der Vergütung von Berufsrichtern bzw. -staatsanwälten entspricht, und zwar ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Begründung des Dienstverhältnisses des jeweiligen Klägers als ehrenamtlicher Richter bzw. Staatsanwalt bis zur Umwandlung in ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis; (3) sozialversicherungsrechtliche

Gleichbehandlung mit den Berufsrichtern bzw. -staatsanwälten, unter Wiederherstellung der beruflichen Laufbahn und mit allen wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteilen, die sich entsprechend dem Dienstalter für die Zeit vor der Aufnahme in die genannte Liste ergeben; (4) hilfsweise, Schadensersatz wegen missbräuchlicher gesetzlicher Verlängerung des abhängigen Arbeitsverhältnisses

### **Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43)

Auslegung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9)

### **Vorlagefragen**

1. Sind Art. 7 der Richtlinie 2003/88 und Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die für ehrenamtliche Richter und ehrenamtliche stellvertretende Staatsanwälte keinen Anspruch auf die Entschädigung während der Gerichtsferien, wenn die Tätigkeit ruht, und auf den gesetzlichen Sozialversicherungs- und Versicherungsschutz gegen Unfälle und Berufskrankheiten vorsieht?

2. Ist Paragraph 5 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach das befristete Arbeitsverhältnis von ehrenamtlichen Richtern, das als Dienstverhältnis und nicht als ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis mit einer öffentlichen Verwaltung einzustufen ist und das auf einer ersten Ernennung und nur einer anschließenden Wiederbestätigung beruht, durch nationale Gesetze mehrfach verlängert werden kann, ohne dass es wirksame und abschreckende Sanktionen gäbe und die Möglichkeit bestünde, diese Dienstverhältnisse in unbefristete Arbeitsverträge mit einer öffentlichen Verwaltung umzuwandeln, und zwar in einer tatsächlichen Situation, die möglicherweise ausgleichende günstige Wirkungen auf die Rechtsstellung der Betroffenen hatte, da deren Tätigkeit im Wesentlichen automatisch um einen weiteren Zeitraum verlängert wurde?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Richtlinie 2003/88, Art. 7

Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1999/70, Paragraph 4 und 5

## **Angeführte nationale Vorschriften**

Costituzione (Verfassung), Art. 102 und 106

Regio Decreto 30 gennaio 1941, n. 12, Ordinamento giudiziario (Königliches Dekret Nr. 12 vom 30. Januar 1941, Gerichtsverfassung; im Folgenden: Regio Decreto)

Decreto del Presidente della Repubblica 9 maggio 1994, n. 487, recante norme sull'accesso agli impieghi nelle pubbliche amministrazioni e le modalità di svolgimento dei concorsi, dei concorsi unici e delle altre forme di assunzioni nei pubblici impieghi (Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 487 vom 9. Mai 1999 mit Vorschriften über den Zugang zu den Stellen in den öffentlichen Verwaltungen und die Modalitäten für die Durchführung der Wettbewerbe, der Einheitswettbewerbe und der weiteren Formen der Aufnahme in den öffentlichen Dienst)

Decreto legislativo 28 luglio 1989, n. 273, Norme di attuazione, di coordinamento e transitorie del decreto del Presidente della Repubblica 22 settembre 1988, n. 449, recante norme per l'adeguamento dell'ordinamento giudiziario al nuovo processo penale ed a quello di carica di imputati minorenni (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 273 vom 28. Juli 1989, Durchführungs-, Koordinierungs- und Übergangsvorschriften zum Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 449 vom 22. September 1988 mit Vorschriften zur Anpassung der Gerichtsverfassung an den neuen Strafprozess und an das Jugendstrafverfahren)

Decreto legislativo 30 marzo 2001, n. 165, Norme generali sull'ordinamento del lavoro alle dipendenze delle amministrazioni pubbliche (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165 vom 30. März 2001, Allgemeine Vorschriften über die Regelung der Arbeit in den öffentlichen Verwaltungen);

## **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Die vier Kläger waren mehrere Jahre lang als ehrenamtliche Richter oder Staatsanwälte (ehrenamtliche Richter an einem Gericht oder stellvertretende Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft) tätig. Die Ämter wurden ihnen zunächst durch Beschluss des Consiglio superiore della magistratura (Oberster Justizrat, im Folgenden: CSM) und den Ministerialerlass des Justizministers für einen befristeten Zeitraum übertragen und anschließend alle drei Jahre wiederholt verlängert. Zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage erstreckte sich die berufliche Laufbahn der Kläger auf 21 Jahre und zwei Monate bzw. 17 Jahre und sechs Monate, 18 Jahre sowie 17 Jahre und vier Monate. Alle Kläger sind derzeit noch im Dienst.
- 2 Nach Ansicht der Kläger verstoßen die wiederholten Verlängerungen ihres befristeten Arbeitsverhältnisses gegen mehrere Bestimmungen des Unionsrechts,

insbesondere gegen die Paragraphen 4 und 5 der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1999/70 und gegen Art. 7 der Richtlinie 2003/88.

- 3 Um die Anerkennung ihres Anspruchs auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit der öffentlichen Verwaltung mit allen sich daraus ergebenden Vergütungs- und Sozialversicherungsleistungen zu erwirken, erhoben die Kläger am 23. März 2016 eine Klage beim Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Regionales Verwaltungsgericht Latium, im Folgenden: TAR Lazio). Hilfsweise beantragten sie den Ersatz des Schadens, der ihnen durch die missbräuchlichen Verlängerungen des Arbeitsverhältnisses entstanden sein soll.
- 4 Das TAR Lazio wies die Klage mit Urteil vom 1. September 2021 ab.
- 5 Dieses Urteil haben die Kläger vor dem Consiglio di Stato, dem vorlegenden Gericht, angefochten. Sie machen neben anderen Anfechtungsgründen geltend, dass das TAR Lazio Fragen der Auslegung des Unionsrechts rechtsfehlerhaft als irrelevant erachtet habe.
- 6 Im Hauptverfahren haben AV und BT eine Beschwerde zu den Akten gereicht, die sie 2015 bei der Europäischen Kommission eingelegt hatten und die unter der Nummer 7779/15/EMPL registriert wurde. In dieser Beschwerde beantragten sie die Überprüfung der Vereinbarkeit der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation der ehrenamtlichen Richter und Staatsanwälte mit dem Unionsrecht. Laut der Antwort der Kommission an die Kläger „[werfen] die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten betreffend die ehrenamtlichen Richter und Staatsanwälte die Frage der Vereinbarkeit mit den Paragraphen 4 und 5 der Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie [1999/70] und mit dem in Art. 7 der Richtlinie [2003/88] verankerten Recht auf bezahlten Jahresurlaub auf“.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 7 Die Kläger fordern, dass sie wirtschaftlich und rechtlich genauso gestellt werden wie die ordentlichen Berufsrichter und Berufsstaatsanwälte. Darüber hinaus fordern sie eine Stabilisierung ihrer Arbeitsverhältnisse, da sie durch die missbräuchliche wiederholte Verlängerung der Ernennungserlässe Nachteile erlitten hätten.
- 8 Nach Ansicht des Justizministeriums, des Beklagten, kann der rechtlich-wirtschaftliche Status der Berufsrichter nicht automatisch auf die ehrenamtlichen Richter ausgedehnt werden, da Erstere ausschließlich richterliche Aufgaben wahrnehmen, während Letztere diese Aufgaben nur nebenbei, gleichzeitig mit einem anderen Beruf ausüben. Das Amt des ehrenamtlichen Richters sei zwingend befristet, werde auf eine Art ausgeübt, die eine Vereinbarkeit mit der Ausübung verschiedener Arbeits- oder Berufstätigkeiten sicherstellen solle und begründe kein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis.

- 9 Dies sei auch ständige Rechtsprechung der Corte di Cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien).

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 10 Das vorliegende Gericht legt zunächst die einschlägigen italienischen Rechtsvorschriften dar.
- 11 Art. 106 der Costituzione italiana (italienische Verfassung) legt den Grundsatz fest, dass „[d]ie Ernennung der Richter durch Wettbewerb [stattfindet]“, und sieht weiter vor, dass „[d]as Gesetz über die Gerichtsverfassung ... die Ernennung von ehrenamtlichen Richtern, auch mittels Wahl, für alle Einzelrichtern zustehenden Aufgaben zulassen [kann]“.
- 12 Diesbezüglich enthielt die auf den Sachverhalt anwendbare Fassung des Regio Decreto einige Bestimmungen über die Ernennung ehrenamtlicher Richter, die im Gegensatz zu den ordentlichen Richtern nicht durch einen öffentlichen Wettbewerb ausgewählt werden, sowie Vorschriften über die Ausübung des Amtes und ihre rechtliche und wirtschaftliche Behandlung.
- 13 Insbesondere sah Art. 42ter des Regio Decreto vor, dass „[d]ie ehrenamtlichen Richter an einem Gericht ... durch Erlass des Justizministers im Einklang mit dem Beschluss des [CSM] ernannt [werden]“.
- 14 In Art. 42quater des Regio Decreto hieß es weiter: „Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter dürfen den Rechtsanwaltsberuf nicht vor den Gerichten ausüben, die zu dem Gerichtsbezirk gehören, in dem sie das Amt eines ehrenamtlichen Richters ausüben, und dürfen die Parteien nicht in späteren Phasen des Verfahrens vor diesen Gerichten vertreten oder verteidigen“.
- 15 Gemäß Art. 42quinquies des Regio Decreto „[erfolgt d]ie Ernennung zum ehrenamtlichen Richter ... für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Amtsinhaber nur ein einziges Mal bestätigt werden“.
- 16 Schließlich sah Art. 42septies des Regio Decreto vor, dass „[d]em ehrenamtlichen Richter an einem Gericht ... nur die Vergütungen und sonstigen Ansprüche [zustehen], die im Gesetz mit besonderem Verweis auf das ehrenamtliche Dienstverhältnis ausdrücklich vorgesehen sind“.
- 17 Was hingegen den stellvertretenden Staatsanwalt betrifft, so sah Art. 71 Regio Decreto vor, dass dieser „nach dem für die Ernennung von ehrenamtlichen Richtern an Gerichten vorgesehenen Verfahren ernannt [wird]“.
- 18 In Bezug auf die Zuständigkeit sehen die geltenden Rechtsvorschriften vor, dass die ehrenamtlichen Richter oder Staatsanwälte nur mit Zivil- oder Strafsachen von geringer Bedeutung betraut werden können und dass die Vergütung in Form eines

Tagegelds erfolgt, das sich auch nach der Zahl der abgehaltenen Sitzungen oder der Arbeitsstunden richtet.

- 19 Das vorlegende Gericht verweist sodann auf die Urteile des Gerichtshofs vom 16. Juli 2020, UX, C-658/18 (EU:C:2020:572), zum rechtlichen und wirtschaftlichen Status der italienischen Friedensrichter und vom 7. April 2022, PG, C-236/20 (EU:C:2022:263), zur Haftung des italienischen Staates gegenüber Friedensrichtern wegen Nichtgewährung von bezahltem Urlaub.
- 20 Seiner Auffassung nach sind die zitierten Urteile im Ausgangsverfahren anwendbar, weil Friedensrichter, ehrenamtliche Richter und ehrenamtliche stellvertretende Staatsanwälte ihre Tätigkeit alle ehrenamtlich ausüben.
- 21 Allerdings kann der rechtliche und wirtschaftliche Status der Berufsrichter nach nationalem Recht und nach ständiger Rechtsprechung der Corte costituzionale (Verfassungsgerichtshof, Italien) und der Corte di cassazione nicht automatisch auf die ehrenamtlichen Richter ausgedehnt werden, da Erstere ausschließlich richterliche Aufgaben wahrnehmen und Letztere diese Aufgaben nur nebenbei ausüben.
- 22 Anders als bei den Berufsrichtern ist das Amt des ehrenamtlichen Richters zwingend befristet, wird auf eine Art ausgeübt, die eine Vereinbarkeit mit der Ausübung verschiedener Arbeits- oder Berufstätigkeiten sicherstellen soll und begründet kein Beamtenverhältnis.
- 23 Die unterschiedliche Behandlung beruht nicht nur darauf, dass sich die Einstellungsverfahren unterscheiden und die richterliche Tätigkeit nicht ausschließlich und nicht dauerhaft ausgeübt wird, sondern auch darauf, dass das Dienstverhältnis befristet ist, gesetzlich verschiedene Beschränkungen bezüglich der Art der Rechtsstreitigkeiten und der Komplexität der zugewiesenen Verfahren vorgesehen sind und schließlich daraus eine unterschiedliche Entgeltregelung (Entschädigung anstelle von Besoldung) folgt.
- 24 Diese unterschiedliche Behandlung stellt daher keine Diskriminierung dar, weil sie durch eigenständige und objektive Erwägungen gerechtfertigt ist.
- 25 Das nationale Recht unterscheidet zwischen einem Beschäftigungsverhältnis und einem Dienstverhältnis: Ersteres bezieht sich auf die Begründung eines abhängigen Arbeitsverhältnisses mit der öffentlichen Verwaltung (unbefristet, befristet oder in Teilzeit), während mit Letzterem auf der Grundlage einer gesetzlichen Vorschrift oder durch einen Akt der öffentlichen Verwaltung Aufgaben übertragen werden sollen, ohne dass dies zwangsläufig die Begründung eines Arbeitsverhältnisses zur Folge hat.
- 26 Während also Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der Berufsrichter, Rechtsbeziehungen mit der öffentlichen Verwaltung eingehen, begründen ehrenamtliche Richter nur ein Dienstverhältnis mit ihr.

- 27 Dies ergibt sich auch aus dem vom vorlegenden Gericht angeführten Wortlaut von Art. 4 des Regio Decreto, wonach die Berufsrichter den Richterstand „bilden“ während die ehrenamtlichen Richter ihm „angehören“.
- 28 Die Verwendung dieser unterschiedlichen Terminologie ist kein Selbstzweck und auch nicht zufällig. Sie bringt auf materieller Ebene, also noch vor der rechtlichen Ebene, zum Ausdruck, aus welchen Gründen es sich um verschiedene Personengruppen mit unterschiedlichem rechtlichen und wirtschaftlichen Status handelt, die nicht miteinander vergleichbar sind.
- 29 Den ordentlichen Gerichten sind zwangsläufig Berufsrichter zugewiesen, während für die ehrenamtlichen Richter die Möglichkeit besteht, diesen Gerichten zugewiesen zu werden, um die richterlichen Aufgaben nur dann wahrzunehmen, wenn die Berufsrichter verhindert oder abwesend sind.
- 30 Dass ehrenamtliche Richter ähnliche Pflichten wie Berufsrichter haben, ist lediglich eine Folge der wahrgenommenen Aufgaben, da für die richterliche Tätigkeit unabhängig vom Status des sie ausübenden Richters die gleichen Garantien gelten müssen.
- 31 Es handelt sich daher um eine rein funktionale Erweiterung der Pflichten, die die Einhaltung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gewährleisten sollen, die die Ausübung jeder richterlichen Aufgabe kennzeichnet.
- 32 Die Corte costituzionale hat in ihrem Urteil Nr. 267/2020 vom 9. Dezember 2020 unter Bezugnahme auf die von den ehrenamtlichen Friedensrichtern tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben den Anspruch dieser Richter auf Erstattung der ihnen gegebenenfalls entstandenen Verfahrenskosten mit der Begründung anerkannt, dass diese Leistung „nicht das Beschäftigungsverhältnis ..., sondern das Dienstverhältnis [betrifft]“ und dass es „[a]ngesichts der gleichen richterlichen Tätigkeit und ihrer vorrangigen Bedeutung im verfassungsrechtlichen Rahmen ... unangemessen [ist], dass das Gesetz die Erstattung von Verfahrenskosten nur dem Berufsrichter und nicht auch dem Friedensrichter zuerkennt, da für beide gleichermaßen die Notwendigkeit besteht, sicherzustellen, dass sie ihre Tätigkeit unparteiisch ausüben können, ohne befürchten zu müssen, wirtschaftlichen Risiken im Zusammenhang mit etwaigen, wenn auch unbegründeten Haftungsklagen ausgesetzt zu sein“.
- 33 Daraus leitet das vorlegende Gericht ab, dass die unterschiedliche rechtliche und wirtschaftliche Behandlung der ehrenamtlichen Richter im Vergleich zu den ordentlichen Berufsrichtern (i) objektiven und transparenten Erfordernissen entspricht und durch präzise und konkrete Gesichtspunkte gerechtfertigt ist, die die Beschäftigungsbedingungen der beiden Personengruppen voneinander unterscheiden; ii) einem tatsächlichen Bedürfnis entspricht, das sich aus der Art, der Qualität und dem Umfang (auch im Hinblick auf die Arbeitszeiten) der Mitwirkung an der richterlichen Tätigkeit, den spezifischen Aufgaben, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, und dem unterschiedlichen Niveau der für die

Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Qualifikationen ergibt; (iii) geeignet ist, das legitime sozialpolitische Ziel des Mitgliedstaats in angemessener Weise und im unbedingt erforderlichen Umfang zu erreichen; iv) nicht darauf abzielt, nachteilige oder diskriminierende Beschäftigungsbedingungen zu schaffen.

- 34 Das vorlegende Gericht ist daher der Ansicht, dass in Bezug auf die ersten beiden Anträge der Kläger (Anspruch auf ein unbefristetes abhängiges Arbeitsverhältnis und Anspruch auf Zahlung einer Tagesvergütung, die im Verhältnis der Vergütung eines Berufsrichters entspricht) die Voraussetzungen für das Einreichen des Vorabentscheidungsersuchens beim Gerichtshof mangels Erheblichkeit nicht erfüllt sind.
- 35 Es hat allerdings Zweifel, ob die nationalen Rechtsvorschriften über die Beschäftigungsbedingungen insoweit mit dem Unionsrecht vereinbar sind, als sie die ehrenamtlichen Richter von jeglichem Anspruch auf bezahlten Urlaub und jeder Form von Sozialschutz und Altersversorgung (erste Vorlagefrage) ausschließen.
- 36 In diesem Zusammenhang verweist das vorlegende Gericht zum einen auf die oben in Rn. 19 angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs und zum anderen darauf, dass die im Ausgangsverfahren streitigen Bestimmungen durch das Decreto legislativo 13 luglio 2017, n. 116, Riforma organica della magistratura onoraria e altre disposizioni sui giudici di pace, nonché disciplina transitoria relativa ai magistrati onorari in servizio, a norma della legge 28 april 2016, n. 57 (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 116 vom 13. Juli 2017, Strukturreform des Ehrenamts im Justizwesen und weitere Bestimmungen über die Friedensrichter sowie Übergangsregelung für amtierende ehrenamtliche Richter und Staatsanwälte gemäß dem Gesetz Nr. 57 vom 28. April 2016) aufgehoben wurden.
- 37 Dieses gesetzesvertretende Dekret erkennt den Sozialversicherungsschutz der ehrenamtlichen Richter an, indem es sowohl den Anspruch auf die Entschädigung während der Gerichtsferien, wenn die Tätigkeit ruht, als auch den gesetzlichen Sozialversicherungs- und Versicherungsschutz gegen Unfälle und Berufskrankheiten vorsieht. Damit könnte für die Zukunft eine wirksame Abhilfe gegen einen echten, ungerechtfertigten, übermäßigen und unverhältnismäßigen kritischen Aspekt der Vorschriften, die *ratione temporis* noch auf das Ausgangsverfahren anwendbar sind, geschaffen worden sein.
- 38 Darüber hinaus könnten die Bestimmungen dieses gesetzesvertretenden Dekrets im Ausgangsverfahren analog angewandt werden.
- 39 Schließlich hat das vorlegende Gericht Zweifel an der Vereinbarkeit der nationalen Vorschriften über die Zahl der aufeinanderfolgenden Verlängerungen mit dem Unionsrecht in einer Situation, in der (i) das Arbeitsverhältnis, das der ehrenamtliche Richter mit der Justizverwaltung eingeht, ein befristetes Verhältnis ist, das als Dienstverhältnis und nicht als öffentlich-rechtliches



Beschäftigungsverhältnis einzustufen ist und das auf einem ersten Ernennungsakt und nur einer anschließenden Wiederbestätigung beruht, und (ii) keine abschreckenden Präventivmaßnahmen oder wirksamen Sanktionen für die öffentliche Verwaltung vorgesehen sind und sogar die Möglichkeit der Umwandlung des Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis ausgeschlossen ist (zweite Vorlagefrage).

- 40 Dieser Zweifel betrifft insbesondere auch die vom nationalen Gesetzgeber für die wiederholten Wiederbestätigungen angeführten Gründe, die vor allem die Notwendigkeit betreffen, eine Strukturreform des Ehrenamts im Justizwesen abzuwarten und in der Zwischenzeit die Kontinuität der Rechtspflege zu gewährleisten. Es stellt sich die Frage, ob diese Gründe als objektive und transparente Gründe angesehen werden können, die vom Ermessen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre sozialpolitischen Ziele erfasst sind und den Einsatz des Mittels der Verlängerung rechtfertigen können.
- 41 Schließlich hebt das vorliegende Gericht hervor, dass die tatsächliche Situation, die sich für die ehrenamtlichen Richter und Staatsanwälte aus der Anwendung der geltenden Regelung ergeben kann, möglicherweise auch ausgleichende günstige Wirkungen auf die Rechtsstellung der Betroffenen hatte, da diese im Laufe der Zeit in den Genuss einer im Wesentlichen automatischen Verlängerung ihrer Tätigkeit gekommen sind.